



Porsche Club

Südliche Weinstraße



Satzung des Porsche Club Südliche Weinstraße e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 09. Mai 1997 in Bellheim gegründete Porsche Club führt den Namen:
Porsche Club Südliche Weinstraße e.V. (nachfolgend Porsche Club SÜW genannt)
2. Der Porsche Club SÜW hat seinen Sitz in Landau und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziele und Zweck

1. Der Porsche Club SÜW ist eine unpolitische und unkonfessionelle Organisation.
Er verfolgt ideelle Ziele auf dem Gebiet des Kraftfahrzeugwesens im weitesten Sinne.
2. Der Porsche Club SÜW bezweckt unter Ausschluss jedes wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes, den kameradschaftlichen Zusammenschluss der Besitzer von Porsche-Kraftfahrzeugen.
3. Der Porsche Club SÜW verfolgt gemeinnützige Zwecke und die gemeinsame Pflege von:
 - Sicherheitstraining
 - generelle Erhöhung der Verkehrssicherheit
 - bewussteres, energiesparendes Fahrensowie die Förderung
 - des fahrerischen Nachwuchses,
 - der sportlichen, touristischen und gesellschaftlichen Belange.

§3 Mitgliedschaft

1. Der Porsche Club SÜW hat
 1. Mitglieder
 2. Ehrenmitglieder
2. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Clubs, Benutzung von Clubeinrichtungen und das Führen des Clubabzeichens.



Porsche Club

Südliche Weinstraße



§4 Mitglieder

Mitglied im Porsche Club SÜW kann jede natürliche Person über 18 Jahren mit Führerschein werden, die Fahrer, Eigentümer oder Halter eines Porsche- Kraftfahrzeuges (zugelassen für den Straßenverkehr, Rennwagen oder Oldtimer) ist.

§5 Ehrenmitglieder

1. Der Vorstand ist berechtigt, Persönlichkeiten, die sich um den Club besondere Verdienste erworben haben, einstimmig zu Ehrenmitgliedern zu wählen.
2. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Mitglieder, haben aber keinen Beitrag zu zahlen.

§6 Aufnahme von Mitgliedern

1. Über die Aufnahme von Mitgliedern stimmt der Vorstand ab.
2. Durch die Unterschrift des Aufnahmeantrags erkennt der Bewerber die Satzung des Porsche Club SÜW an, und verzichtet ausdrücklich auf Klagen vor ordentlichen Gerichten gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Vorstandes und von Mitgliedern des Porsche Club SÜW.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit Annahme des Mitgliedsantrages und der Zahlung von Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag.
4. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Bestimmungen dieser Satzung und den Beschlüssen der Hauptversammlung zu folgen, den Porsche Club SÜW aktiv zu fördern und sich rege am Clubleben zu beteiligen.
5. Mit der Aufnahme beginnt zeitgleich die Mitgliedschaft im Porsche Club Deutschland (Dachverband).
6. Der Bewerber stimmt seiner elektronischen Datenerfassung und Datenspeicherung zu.
7. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden.

§7 Haftungsausschluss

1. Bei jeglicher Veranstaltung des Porsche Club SÜW im In- und Ausland (Ausschalten von Ansprüchen).
2. Der veranstaltende Porsche Club übernimmt gegenüber den Teilnehmern (Bewerbern, Fahrern, Kfz-Eigentümern, Kfz-Haltern, Beifahrern, Helfern) keinerlei Haftung für Personen-, Sach-, und Vermögensschäden vor, während oder nach der Veranstaltung.
3. Die Teilnehmer (Bewerber, Fahrer, Helfer) verzichten unter Ausschluss des Rechtsweges durch Abgabe der Nennung oder Anmeldung und durch die Teilnahme für sich und die ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten Personen für jeden Zusammenhang mit einer Veranstaltung oder einem Wettbewerb erlittenen Unfall oder Schaden, auf jedes Recht des Vorgehens oder Rückgriffs gegen:
 - den Porsche Club SÜW dessen Vorstand oder dessen Mitglieder
 - den Veranstalter, dessen Beauftragte, Sportleiter oder Helfer
 - Fahrer, Beifahrer, Helfer, Halter von Fahrzeugen, deren Familienangehörigen, die an der Veranstaltung teilnehmen
 - Behörden, Renddienste sowie andere Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen.



Porsche Club



Südliche Weinstraße

4. Für (möglichst schriftliche) Haftungsverzichte hinsichtlich derjenigen Ansprüche, die einem Helfer gegen denjenigen Teilnehmer entstehen könnten, für den er tätig wird, hat jeder Teilnehmer selbst zu sorgen.
5. Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung oder dem Wettbewerb teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss nach der Ausschreibung oder den Bestimmungen der Veranstaltung vereinbart wird.
6. Die Bewerber/Fahrer muss rechtmäßiger Fahrzeugführer des bei der Veranstaltung oder des beim Wettbewerb benutzten Fahrzeuges sein.
7. Sofern ein Bewerber/Fahrer nicht der Eigentümer des bei der Veranstaltung von ihm eingesetzten Fahrzeuges ist, übernimmt er ausdrücklich die alleinige persönliche Haftung für mögliche Forderungen des Eigentümers und stellt den Veranstalter davon unwiderruflich frei. Es ist nicht Sache des Veranstalters zu überprüfen, ob der Bewerber/Fahrer berechtigt ist, das von ihm eingesetzte Fahrzeug für die Veranstaltung zu nutzen.
8. Sollte ein Teilnehmer zu den Veranstaltungen des Porsche Clubs Familienangehörige oder Gäste mitbringen, so stellt er den Porsche Club und seine Mitglieder von allen etwaigen Schadensersatzansprüchen seitens der mitgebrachten Personen frei.
9. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, alle durch höhere Gewalt oder aus Sicherheitsgründen oder von den Behörden oder den für die jeweilige Veranstaltung Verantwortlichen angeordneten erforderlichen Abänderungen der Ausschreibung vorzunehmen oder auch den Wettbewerb bzw. die Veranstaltung abzusagen, falls dies durch außerordentliche Umstände bedingt ist, ohne jegliche Schadensersatzpflicht zu übernehmen.

§8 Beiträge

1. Der Club erhebt Beiträge, um die Ausgaben, die zur Erfüllung der Ziele des Porsche Club SÜW notwendig sind, bestreiten zu können.
2. Die Höhe des jährlichen Mitglieds- und Partnerbeitrages ist dem aktuellen Mitgliedsantrag zu entnehmen.
3. Die Aufnahmegebühr beträgt einen Jahresbeitrag.
4. Änderungen bezüglich der Beitragshöhe oder der Aufnahmegebühr werden durch Mehrheitsabstimmung in der Hauptversammlung festgelegt.
5. Der Beitrag bzw. die Aufnahmegebühr ist jährlich im Voraus an den Porsche Club SÜW fällig und wird im SEPA - Lastschriftverfahren entrichtet.
6. Für die Verbindlichkeiten des Porsche Clubs SÜW haftet jedes Mitglied nur in Höhe seines fälligen Jahresbeitrages.

§9 Ende der Mitgliedschaft

1. Austritt

- a.) Jedes Mitglied kann seinen Austritt per Einschreiben zum Ende eines Geschäftsjahres erklären. Das Kündigungsschreiben muss zum 30. September beim Vorstand eingegangen sein.



Porsche Club



Südliche Weinstraße

- b.) Ab dem Zeitpunkt des Austritts dürfen eventuelle Mitgliedskarten, Wagenplaketten und Clubabzeichen nicht mehr öffentlich geführt bzw. genutzt werden. Mit dem Ablauf der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Ansprüche an den Club, sein Vermögen oder seine Einrichtungen.

2. Ausschluss

Für einen Ausschluss eines Mitgliedes muß einer der nachfolgend genannten Gründe vorliegen.

- a. Wenn das Mitglied trotz Mahnung mittels Einschreibebrief mit seiner Beitragszahlung länger als 1/4 Jahr im Rückstand ist.
- b. Wenn das Mitglied gegen Zwecke des Porsche Club SÜW oder dessen Satzung grobe verstößt.
- c. Wenn ein Mitglied sich unkameradschaftlich verhält.

Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.
Für die Entscheidung reicht die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Der Ausschluss ist dem Mitglied an seine zuletzt bekannte Adresse per Einschreiben mitzuteilen.

Ansprüche des Porsche Club SÜW an das Mitglied enden nicht mit dem Ende der Mitgliedschaft im Club. Ansonsten gelten die Bestimmungen von §9 Absatz 1 b).

§10 Organe des Clubs

Die Organe des Porsche Club SÜW sind:

- a) Hauptversammlung der Mitglieder
- b) Vorstand

§11 Hauptversammlung der Mitglieder

1. Die Hauptversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ des Porsche Club SÜW. Sie findet einmal innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres statt und wird mindestens 14 Tage vorher vom Präsidenten schriftlich unter Abgabe der Tagesordnung einberufen.
2. Stimmberechtigt mit 1 Stimme sind alle anwesenden Mitglieder und Ehrenmitglieder, soweit nicht über sie persönlich betreffende Fragen abgestimmt wird.
3. Über die Ergebnisse der Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und jedem Mitglied bekannt zu geben. Das Protokoll muss von 2 Vorstandsmitgliedern unterschrieben sein.
4. Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Vorstandsmitglied oder von jedem Mitglied gestellt werden. Die Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung beim Sitz des Porsche Club SÜW eingegangen sein



Porsche Club

Südliche Weinstraße



5. Nominierungsvorschläge für Vorstandskandidaten sind mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich Sitz am des Porsche Club SÜW einzureichen.
6. Die Hauptversammlung ist zuständig für folgende Tagesordnungspunkte:
 - a) Feststellung des Stimmschlüssels
 - b) Bericht des Vorstands (zusammen oder einzeln)
 - c) Bericht der Rechnungsprüfer
 - d) Entlastung des Vorstands (zusammen oder einzeln)
 - e) Wahl des Vorstandes
 - f) Wahl der Rechnungsprüfer
 - g) Beitragsfestsetzung
 - h) Meisterschafts- und Clubsportregeln
 - i) Beschlussfassung über alle vorliegenden Anträge
 - j) Satzungsänderungen
 - k) Auflösung des Clubs

§12 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Außerordentliche Hauptversammlungen sind unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes, des Präsidenten oder wenn mindestens 10% der Mitglieder des Porsche Club SÜW einen diesbezüglichen Antrag schriftlich an den Sitz des Clubs richten. Einladungen zur außerordentlichen Hauptversammlung ergehen vom Präsidenten schriftlich mit mindestens 8 (acht) Tagen Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung.
2. Auch über die Ergebnisse der außerordentlichen Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern bekannt zu geben.
3. Das Protokoll muss von 2 Vorstands-Mitgliedern unterschrieben sein.

§13 Abstimmung

1. Die Wahlen und die Abstimmung über Satzungsänderungen erfolgen in geheimer Abstimmung per Stimmzettel.
2. Die Mitgliederversammlung kann einstimmig beschließen, eine Wahl und die Abstimmung über Satzungsänderungen durch Handzeichen durchzuführen.
3. Sonstige Anträge (keine Satzungsänderungen) werden per Handzeichen mit einfacher Mehrheit entschieden
4. Jede Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und bei Abstimmung mit Stimmzettel unbeschriftete Stimmzettel.
5. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.



Porsche Club

Südliche Weinstraße



6. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a) Satzungsänderungen,
- b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
- c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
- d) Auflösung des Clubs.

§14 Vorstand

1. Der Vorstand kann nur von Mitgliedern und Ehrenmitgliedern gebildet werden. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder sollte immer ungerade sein.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Geschäftsführer
 - c) Vorstand Finanzen und Sport
 - d) Vorstand Verwaltung
3. Der Verein wird durch den Präsidenten alleine oder 2 weiteren Vorstandsmitgliedern gemeinsam gerichtlich oder außergerichtlich im Sinne durch §26 BGB vertreten. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass die weiteren Vorstandsmitglieder den Verein nur vertreten dürfen, wenn der Präsident verhindert ist.
4. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Hauptversammlung unterliegen. Er leitet die gesamte Tätigkeit des Porsche Club SÜW.
5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Amtsdauer rechnet von Hauptversammlung zu Hauptversammlung.
6. Die Absetzung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes kann nur auf Antrag, von mehr als 3 Mitgliedern, die ein Misstrauensvotum vorbringen und in der Hauptversammlung 2/3-Mehrheit erhalten, erfolgen
7. Für vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder kann dieses Amt bis zur nächsten Vorstandswahl, in Personal-Union mit den verbleibenden Vorstandsmitgliedern übernommen werden.
8. Eine vorzeitige Neuwahl findet dann statt:
 - wenn mindestens 1/3 der aktiven Mitglieder dies fordert,
 - die Mitgliederversammlung dem Vorstand bzw. dem Ressort keine Entlastung erteilt oder
 - wenn die Mehrheit des Vorstandes dies beantragt bzw. zurücktritt.
9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 (drei) Mitglieder erschienen sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
11. Der Vorstand kann die Behandlung bestimmter Vorstandsgeschäfte oder anderer Clubaufgaben, Ausschüssen oder einzelnen Personen, insbesondere einem hauptberuflichen Geschäftsführer übertragen. Diese Ausschüsse oder Personen können den Club nach außen nur aufgrund einer von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu erteilenden, schriftlichen Vollmacht vertreten.



Porsche Club

Südliche Weinstraße



§15 Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden abwechselnd von der jährlichen Hauptversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden.

§16 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Hauptversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit 2/3- Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§17 Mitgliedschaft im Porsche Club Deutschland

Der Porsche Club SÜW ist Mitglied im Porsche Club Deutschland e.V. Der Porsche Club Deutschland e.V. bezweckt unter Ausschluss jedes wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes die Wahrnehmung der Interessen der in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Porsche Clubs und die Förderung ihrer Arbeit.

Die Mitgliedschaft im Porsche Club Deutschland e.V. regelt dessen Satzung. Sie liegt den einzelnen deutschen Porsche Clubs vor.

§18 Auflösung des Clubs

1. Die Auflösung des Clubs kann nur auf einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung oder auf der regulären Jahreshauptversammlung beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung der 2/3-Mehrheit der Mitglieder.
3. Ist die außerordentliche Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine anschließend mit satzungsgemäßer Frist einberufene Hauptversammlung in jedem Falle beschlussfähig, wobei die einfache Mehrheit der Hauptversammlung entscheidet.
4. Die außerordentliche Hauptversammlung bestimmt den Liquidator.
5. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen ist nach Tilgung aller Verbindlichkeiten an eine vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannte Einrichtung des Verkehrs-/Kraftfahrzeugwesens abzuführen.

§19 Vereinsrecht

Sollte ein Paragraph der Satzung ungültig sein bzw. werden, so gelten alle anderen Paragraphen weiterhin. Für die in dieser Satzung nicht aufgeführten Punkte tritt das Vereinsrecht in Kraft.

§20 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten sowie alle Ansprüche, Forderungen und Verbindlichkeiten des Porsche Club SÜW ist Landau.

Porsche Club SÜW, Offenbach, den 12.02.2022

Michael Wanzeck, Präsident